

A. Allgemeine Bestimmungen zum Kaufvertrag

1. Umfang der Lieferungen oder Leistungen

1.1 Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Ist ein Vertrag geschlossen worden, ohne dass solche beiderseitigen Erklärungen vorliegen, so ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers oder Leistenden (im folgenden: Lieferer) maßgebend.

1.2 Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies gesetzlich vorgeschrieben oder ausdrücklich vereinbart ist.

1.3 Für alle Lieferungen oder Leistungen gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, soweit sie für die Sicherheit der Lieferungen oder Leistungen in Betracht kommen. Abweichungen sind zulässig, soweit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

1.4 An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag dem Anbieter nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Lieferer zulässigerweise Lieferungen oder Leistungen übertragen hat.

1.5 Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

1.6 Proderes ist berechtigt Subunternehmer einzusetzen.

1.7 Für die Lieferung von Software gelten die unter B) beschriebenen „Zusätzlichen Bedingungen für Software“.

2. Preis

Die Preise gelten bei reiner Lieferung ohne Aufstellung oder Montage ab Werk inklusive Verpackung.

3. Eigentumsvorbehalt

Die Waren bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Vorher ist Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinen Kunden Bezahlung erhält. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Besteller. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer nach Satz 1 zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 v.H. übersteigt, wird der Lieferer auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Die Zahlungen sind zu leisten frei Zahlstelle des Lieferers.

4.2 Der Kaufpreis, der Einrichtungspreis und andere nicht laufend zu zahlende Preise (gesamter Auftragswert) sind wie folgt fällig:

- 30 % des gesamten Auftragswertes bei Vertragsabschluss,
- 30 % des gesamten Auftragswertes bei Lieferung,
- der Rest bei Übergabe und innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der jeweiligen Rechnung zu zahlen.

4.2 Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Frist für Lieferungen oder Leistungen

5.1 Hinsichtlich der Frist für Lieferungen oder Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Absatz 1.1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Einhaltung der Frist setzt voraus den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert. Die Frist gilt als eingehalten:

- bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Falls die Ablieferung sich aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Frist als eingehalten bei der Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist;
- bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage, sobald diese innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist.

5.2 Ist die Nichteinhaltung der Frist für Lieferungen oder Leistungen nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder den Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse zurückzuführen, so wird die Frist angemessen verlängert. Bei Nichteinhaltung der Frist aus anderen als den in §5 Ziffer 2) Abs. 1 genannten Gründen kann der Besteller - sofern er glaubhaft macht, dass ihm aus der Verspätung Schaden erwachsen ist - eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 1/2 v.H. bis zur Höhe von im ganzen 5 v.H. vom Werte desjenigen Teiles der Lieferungen oder Leistungen verlangen, der wegen nicht rechtzeitiger Fertigstellung einzelner dazugehöriger Gegenstände nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

5.3 Der Besteller kann die Zahlung der Verzugsentschädigung auch dann verlangen, wenn die in 5.2 Abs. 1 genannten Umstände erst nach verschuldeter Überschreitung der ursprünglich vereinbarten Frist eintreten. Entschädigungsansprüche des Bestellers, die über die genannte Grenze in Höhe von 5 v.H. hinausgehen, sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferer gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.

5.4 Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so kann, beginnend einer Woche nach vereinbartem Liefertermin, Lagergeld in Höhe von 1/2 v.H. des Rechnungsbetrages für jede angefangene Woche dem Besteller berechnet werden. Das Lagergeld wird auf 5 v.H. begrenzt, es sei denn, dass höhere Kosten nachgewiesen werden.

6. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist:

- Bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn die betriebsbereite Sendung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Die Verpackung erfolgt mit bester Sorgfalt. Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen des Lieferers. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung vom Lieferer gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.
- Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb: soweit ein Probetrieb vereinbart ist, nach einwandfreiem Probetrieb. Vorausgesetzt wird dabei, dass der Probetrieb bzw. die Übernahme in eigenen Betrieb unverzüglich an die betriebsbereite Aufstellung oder Montage anschließt. Nimmt der Besteller das Angebot eines Probetriebes oder der Übernahme in eigenen Betrieb nicht an, so geht nach Ablauf von 14 Tagen nach diesem Angebot die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Besteller über.
- Wenn der Versand, die Zustellung oder der Beginn oder die Durchführung der Aufstellung oder Montage auf Wunsch des Bestellers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Besteller über: jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die von ihm verlangten Versicherungen zu bewirken.

7. Aufstellung und Montage

Für jede Art von Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- Hilfsmannschaften wie Handlanger und, wenn nötig, auch Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Kranführer, sonstige Facharbeiter mit dem von diesen benötigten Werkzeug in der erforderlichen Zahl.
- Betriebskraft einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allgemeine Beleuchtung,
- Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich und für den Auftragnehmer nicht branchenüblich sind.

Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Lieferteile sich an Ort und Stelle befinden und alle sonstigen Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage sofort

Allgemeine Bestimmungen zum Kaufvertrag und zusätzliche Bedingungen für Software

(Stand 01.01.2010)

nach Ankunft der Aufsteller oder des Montagepersonals begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Bei Innenaufstellung müssen Wand- und Deckenverputz vollständig fertiggestellt, namentlich auch Türen und Fenster eingesetzt sein.

Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände, insbesondere auf der Baustelle ohne Verschulden des Lieferers (Gläubigerverzug), so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und weiter erforderliche Reisen der Aufsteller oder des Montagepersonals zu tragen.

Den Aufstellern oder dem Montagepersonal ist vom Besteller die Arbeitszeit nach bestem Wissen zu bescheinigen. Der Besteller ist ferner verpflichtet, den Aufstellern oder dem Montagepersonal eine schriftliche Bestätigung über die Tätigkeiten auszuhändigen.

Der Lieferer haftet nicht für die Arbeiten seiner Aufsteller oder seines Montagepersonals und sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit die Arbeiten nicht mit der Lieferung und der Aufstellung oder Montage zusammenhängen oder soweit dieselben vom Besteller veranlasst sind.

8. Entgegennahme

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Anstände aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen.

9. Abnahme

9.1 Sofern für die Leistung eine Abnahme bzw. für Einzelleistungen Teilabnahmen vereinbart sind, stehen dem Kunden die jeweiligen Leistungen während einer Dauer von einer Kalenderwoche ab Übergabe zur Abnahme zur Verfügung.

9.2 Die Leistungen gelten als abgenommen, wenn

- der Kunde die Übereinstimmung mit den vertraglichen Vereinbarungen bzw. die Fehlerfreiheit bestätigt, oder
- der Kunde während der Abnahmeperiode nicht schriftlich wesentliche bzw. grobe Mängel rügt, oder
- der Kunde die Leistungen nach Ablauf der Abnahmeperiode nutzt.

10. Haftung für Mängel

Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haftet der Lieferer wie folgt:

Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb von 12 Monaten – ohne Rücksicht auf Betriebsdauer - vom Tage des Gefahrüberganges an gerechnet, infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde. Die Feststellung solcher Mängel muss dem Lieferer unverzüglich schriftlich gemeldet werden.

10.1 Der Besteller hat die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen, einzuhalten. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird,

dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen. Gehört jedoch der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes, so kann der Besteller Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann.

10.2 Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller dem Lieferer die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit.

10.3 Wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben, kann der Besteller Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.

10.4 Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der Rüge an in 12 Monaten. Wird innerhalb dieser Frist keine Einigung erzielt, so können Lieferer und Besteller eine Verlängerung dieser Verjährungsfrist vereinbaren.

10.5 Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und solcher chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

10.6 Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

10.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt für Nachbesserungen 3 Monate, für Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen 6 Monate. Sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung verlängert sich um die Dauer der Betriebsunterbrechung, die dadurch eintritt, dass Nachbesserungen, Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen erforderlich werden, für diejenigen Teile, die wegen der Unterbrechung nicht zweckdienlich betrieben werden können.

10.8 Die Bestimmungen über Gewährleistungsfristen unter Absatz 10. gelten nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt.

10.9 Weitere Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit z.B. bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

10.10 Die Ziffern 1 bis 9 gelten entsprechend für solche Ansprüche des Bestellers auf

Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Schadensersatz, die durch im Rahmen des Vertrages erfolgende Vorschläge oder Beratungen oder durch Verletzung vertraglicher Nebenpflichten entstanden sind.

11. Haftung von Proderes

11.1 Proderes haftet für eine von ihr zu vertretende Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt und ersetzt bei einem von ihr verschuldeten Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Betrag von EUR 500.000,- je Schadenereignis. Die Ersatzpflicht umfasst nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.

11.2 Weitergehende Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

11.3 Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der grob fahrlässigen Pflichtverletzung, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache, wegen des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder eine grob fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt.

11.4 Sofern dem Kunden nach dieser Ziffer Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer 10. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grob fahrlässiger Pflichtverletzung sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.5 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

12. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

Wird dem Lieferer oder Besteller die ihm obliegende Lieferung oder Leistung unmöglich gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit der folgenden Maßgabe: Ist die Unmöglichkeit auf Verschulden des Lieferers zurückzuführen, so ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 v.H. des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, welcher wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Schadensersatzansprüche des Bestellers, die über die genannte Grenze in Höhe von 10 v.H. hinausgehen, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

Sofern unvorhergesehene Ereignisse im Sinne von Absatz 5, Ziffer 2. Abs. 1, die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung oder Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, wird der Vertrag angemessen angepasst, soweit dies Treu und Glauben entspricht. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem

Allgemeine Bestimmungen zum Kaufvertrag und zusätzliche Bedingungen für Software (Stand 01.01.2010)

Lieferer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

12. Ausführungsgenehmigung, Gerichtsstand

12.1 Die Vertragserfüllung seitens Proderes steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos [und/oder sonstige Sanktionen] entgegenstehen.

12.2 Der Kunde wird bei eigenen Ausfuhren die für die Produkt einschlägigen Ausfuhrvorschriften der EU bzw. der EU-Mitgliedsstaaten sowie der USA unbedingt beachten.

12.3 Proderes ist nicht verpflichtet, Angaben oder Dokumente bezüglich Nichtpräferenziellen Warenursprung (z.B. Ursprungszeugnis); Präferenziellen Warenursprung– insbesondere Präferenznachweise und (Langzeit-) Lieferantenerklärungen dem Käufer zur Verfügung zu stellen.

12.4 Sofern Proderes Informationen mit Bezug auf die "Export Control Classification Number" gemäß der „U.S. Commerce Control List“ (ECCN); die deutsche Ausfuhrlistennummern; die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS („Harmonized System“) Code; das Ursprungsland und Länderkennzeichen; sonstige präferenzrelevante Angaben dem Käufer zur Verfügung stellt, erfolgt dieses ohne Gewähr für die Richtigkeit der Angaben.

12.5 Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Vollkaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten nach Wahl des Lieferers der Hauptsitz oder die Niederlassung des Lieferers.

Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.

13. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

B. Zusätzliche Bedingungen für Software

1. Geltung, Zustandekommen von Verträgen

Proderes Software GmbH überlässt dem Erwerber (nachfolgend "Lizenznehmer") Software nebst Dokumentation in deutscher und/oder englischer Sprache (insgesamt "Software") ausschließlich zu diesen "Allgemeinen Lieferbedingungen mit den zusätzlichen Bedingungen für Software" nebst dem Proderes-Angebot an den Lizenznehmer. Dies gilt auch für die Überlassung der Software zu Testzwecken. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers finden selbst dann keine Anwendung, wenn der Lizenznehmer in seinem Standardbestellformular oder sonst im Zusammenhang mit seiner Bestellung auf diese hinweist und/oder Proderes diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

Bestimmungen über die Nutzungsrechte an der Software, die im Proderes-Angebot an den Lizenznehmer enthalten sind, gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

2. Preis und Zahlung

Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus den jeweils für die Software zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preislisten von Proderes Software GmbH. Sämtliche Preise gelten ab Werk und zzgl. der jeweils gesetzlichen USt. Die Kosten der Abwicklung dieses Vertrages, wie Transport- und Verpackungskosten, werden im Rahmen des für den Kunden zumutbaren gesondert in Rechnung gestellt. Proderes ist berechtigt, den Kaufgegenstand auf Kosten des Lizenznehmers im Rahmen des für den Kunden Zumutbaren zu versichern.

Kommt der Lizenznehmer in Zahlungsverzug, ist Proderes berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank pro Jahr zu fordern, sofern der Lizenznehmer nicht nachweist, dass Proderes ein geringerer Schaden entstanden ist.

Der Lizenznehmer kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen.

3. Nutzungsumfang

3.1. Allgemeine Bestimmungen Nutzungsrechte
Proderes räumt dem Lizenznehmer ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht ein, die Software insoweit zu vervielfältigen, als dies für ein Laden, Anzeigen lassen, Ablaufen lassen, Übertragen oder Speichern der Software zeitgleich durch eine Person (im folgenden "User") auf jeweils einem Rechner erforderlich ist (im folgenden "bestimmungsgemäße Benutzung"). Der Lizenznehmer wird die Software nur bestimmungsgemäß benutzen und sie insbesondere nicht übersetzen, bearbeiten, ihr Arrangement ändern oder andere Umarbeitungen, einschließlich von Fehlerberichtigungen vornehmen.

Sicherungskopien

Vollständige Kopien oder Teilkopien der Software können vom Lizenznehmer in maschinenlesbarer Form auf einem anderen Datenträger nur zum Zweck der Datensicherung und -rückgewinnung für den Fall eines Breakdown erstellt werden. Sämtlich Kopien unterliegen den Bestimmungen dieses Vertrages.

Dokumentation

Der Lizenznehmer erhält die zur Benutzung notwendige Dokumentation in maschinenlesbarer oder gedruckter Form. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die von Proderes für die Benutzung der Software bereitgestellte Dokumentation ganz oder teilweise zu kopieren. Zusätzliche Kopien der Dokumentation können von Proderes zu den zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Preisen geliefert werden.

Dekompilierung

Das dem Lizenznehmer eingeräumte Nutzungsrecht bezieht sich ausschließlich auf die Software im Objektcode. Da die Software geschütztes Know-how und Geschäftsgeheimnisse von Proderes enthält, darf der Lizenznehmer kein Verfahren anwenden, um aus dem Objektcode den Quellcode oder Teile davon wiederherzustellen oder Kenntnisse über Konzeption oder Erstellung der Software zu erlangen. Auf schriftliche Anfrage des Lizenznehmers kann Proderes dem Lizenznehmer, soweit dies zur Herstellung der Interoperabilität mit anderer Software nötig ist, die hierfür notwendigen Informationen ausschließlich zu diesem Zweck zugänglich machen. Im übrigen gilt die gesetzliche Regelung nach § 69 e UrhG.

3.2. Zusätzliche Bestimmungen für benutzerabhängige Lizenzen

Beabsichtigt der Lizenznehmer, die Software durch mehr als einen User zeitgleich zu nutzen, so bedarf er hierzu einer Mehrplatz-Lizenz. Die Nutzung der Software wird für die jeweilige Anzahl User genehmigt, für die der Lizenznehmer Lizenzen erworben hat. Eine Mehrplatz-Lizenz wird jeweils für die im Proderes-Angebot genannte Zahl von Usern gewährt. Beabsichtigt der Lizenznehmer, die Software von mehr Usern benutzen zu lassen als im Proderes-Angebot vorgesehen, so muss er entsprechend weitere Mehrplatz-Lizenzen erwerben.

Der Lizenznehmer hat durch ein angemessenes Verfahren zu gewährleisten, dass die Zahl der User nicht die durch die Mehrplatzlizenz(-en) festgelegte Zahl von Usern übersteigt. Benutzen mehr User die Software zeitgleich, als hierfür Lizenzen von Proderes erteilt wurden, so stellt dies eine Urheberrechts- und Vertragsverletzung dar.

4. Überlassung und Weitergabe der Software an Dritte

Der Lizenznehmer ist zur Weitergabe der Software an Dritte (im folgenden "neuer Nutzer") nur berechtigt, soweit:

- er selbst die Nutzung der Software vollständig aufgibt und vorhandene Kopien der Software zerstört und
- er Proderes den Namen und die Anschrift des neuen Nutzers der Software mitteilt und
- sich der neue Nutzer gegenüber Proderes mit der Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden erklärt.

Der Lizenznehmer ist unter keinen Umständen berechtigt, die Software auf Dauer oder vorübergehend an Dritte ohne schriftliche Zustimmung von Proderes zu vermieten oder zu verleasen.

5. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

Proderes behält sich das Urheberrecht und sonstige gewerbliche Schutzrechte an der

Software in Maschinen- und Quellcodefassung vor.

Angebrachte Schutzrechtsvermerke, Seriennummern oder sonstige, der Programmidentifikation dienende Merkmale sind vom Lizenznehmer unverändert zu belassen und beim Speichern und Verteilen zu übernehmen.

6. Gewährleistung

Proderes gewährleistet für die Dauer von 12 Monaten nach Lieferung der Software, dass die Software bei bestimmungsgemäßer Benutzung in Übereinstimmung mit der in der Dokumentation enthaltenen Beschreibung funktioniert; unwesentliche Abweichungen sind dabei unbeachtlich.

Der Lizenznehmer ist berechtigt, mangelhafte Software an Proderes zurückzusenden. Soweit sich die Software als mangelhaft erweist, trägt Proderes alle insoweit anfallenden Kosten. Proderes ist berechtigt, die mangelhafte Software zu überprüfen und nach Wahl innerhalb angemessener Frist entweder nachzubessern oder Ersatz für die mangelhafte Software zu liefern.

Wenn es Proderes innerhalb einer angemessenen Frist nicht gelingt, den Mangel zu beheben, ist der Lizenznehmer berechtigt, entweder den Lizenzvertrag rückgängig zu machen (Wandlung) oder den Kaufpreis insoweit zu mindern, als der Wert der Software durch den Mangel herabgesetzt ist (Minderung). Sobald der Lizenznehmer sein Wandlungsrecht ausübt, endet sein Nutzungsrecht an der Software. In diesem Fall muss der Lizenznehmer die Software von allen anderen Anlagen, Speichermedien und aus allen anderen Dateien entfernen und die gekaufte Kopie der Software sowie sämtliche von ihm angefertigten Kopien der Software zerstören.

Proderes ist zur Gewährleistung im Hinblick auf die Software nicht verpflichtet, soweit ein Mangel durch eine Veränderung der Software verursacht ist, die weder durch Proderes ausgeführt wurde, noch von Proderes erlaubt wurde.

Die Software ist speziell auf die in der Dokumentation beschriebene Hardware und Betriebssystem (im folgenden „Umgebung“), zugeschnitten. Die Ablauffähigkeit auf anderer Umgebung auch wenn diese dieselben Leistungs- und Funktionsmerkmale aufweist, ist nicht sichergestellt. Bei Verwendung der Software auf anderer Umgebung als der in der Dokumentation beschriebenen Umgebung schließt Proderes jegliche Gewährleistung aus, soweit der Mangel auf der Benutzung der Software auf einer anderen Umgebung als der in der Dokumentation beschriebenen Hardware herührt.

Stellt sich bei einer Nachforschung im Zusammenhang mit einem Gewährleistungsanspruch heraus, dass Proderes im Rahmen dieses §6 nicht zur Gewährleistung verpflichtet ist, so ist Proderes berechtigt, die Nachforschung auf der Grundlage der aufgewendeten Zeit und Materialien zu den dann geltenden Sätzen in Rechnung zu stellen.

Die technischen Daten, Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen in der Dokumentation stellen keine Zusicherung dar, es sei denn, sie sind schriftlich von Proderes als solche bestätigt worden.